



Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Dr. Christoph Purtscher

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Telefon 0512/508-3700

Fax 0512/508-3705

uvs@tirol.gv.at

DVR:0059463

per EMail

I:\ALLGEMEIN\709010_BKA.doc

Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014;

Entwurf eines das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst betreffenden Beitrages

Bezug: BKA-603.722/0004-V/2010

Geschäftszahl uvs-2010/71-90

Innsbruck, 08.11.2010

Zu Artikel X4 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991) darf wie folgt Stellung genommen werden.

Zur Hintanhaltung von vorherzusehenden Schwierigkeiten im praktischen Vollzug ab 01.01.2011 wird ersucht, die Ausnahme von der Unterschrift, Beglaubigung oder Amtssignatur für schriftliche Ausfertigungen von elektronisch erstellten Erledigungen gemäß § 82a Ziff. 1 AVG (das heißt für Ausfertigungen in Papierform) entweder ins Dauerrecht zu übernehmen oder (zumindest) die Übergangsfrist im § 82a AVG zu verlängern. In diesem Zusammenhang wird weiters ersucht, auch die (derzeit) befristete Bestimmung des § 13 Abs. 5 AVG letzter Satz – betreffend Anbringen außerhalb der Amtsstunden – entweder ins Dauerrecht zu übernehmen oder (zumindest) die Übergangsfrist (§ 82 Abs. 16 AVG) zu verlängern. Auf das gemeinsame Länderersuchen, vorgetragen durch die Verbindungsstelle der Bundesländer im Schriftsatz vom 21.10.2010, VSt-6483/3, sei ausdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des

Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Ergeht abschriftlich an das Präsidium des Nationalrates (per EMail)